

Besoldungsordnungen

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 3

Hauptamtsgehilfe, Hauptamtsgehilfin

Wachtmeister, Wachtmeisterin

Besoldungsgruppe A 4

Amtsmeister, Amtsmeisterin¹⁾

Oberwachtmeister, Oberwachtmeisterin²⁾

¹⁾ Auch als Eingangsamt im Sitzungsdienst der Gerichte.

²⁾ Auch als Eingangsamt im Justiz- und Justizwachtmeisterdienst.

Besoldungsgruppe A 5

Hauptamtsmeister, Hauptamtsmeisterin

Hauptwachtmeister, Hauptwachtmeisterin

Oberamtsmeister, Oberamtsmeisterin

Oberwart, Oberwartin¹⁾

Polizeioberwachtmeister, Polizeioberwachtmeisterin²⁾

¹⁾ Als Eingangsamt.

²⁾ Während der Ausbildung im Beamtenverhältnis auf Probe.

Besoldungsgruppe A 6

Justizvollstreckungssekretär, Justizvollstreckungssekretärin¹⁾

Sekretär, Sekretärin^{2) 3)}

Werkmeister, Werkmeisterin¹⁾

¹⁾ Als Eingangsamt.

²⁾ Auch als Eingangsamt für die zweite Qualifikationsebene.

³⁾ Beamte und Beamtinnen mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene erhalten in herausgehobenen Funktionen eine Amtszulage nach Anlage 4.

Besoldungsgruppe A 7

Brandmeister, Brandmeisterin¹⁾

Justizvollstreckungsoberssekretär, Justizvollstreckungsoberssekretärin

Krankenpfleger, Krankenschwester¹⁾

Kriminalmeister, Kriminalmeisterin¹⁾

Oberssekretär, Oberssekretärin²⁾

Oberwerkmeister, Oberwerkmeisterin³⁾

Polizeimeister, Polizeimeisterin¹⁾

Restaurator, Restauratorin

Stationspfleger, Stationsschwester⁴⁾

¹⁾ Als Eingangsamt.

²⁾ Auch als Eingangsamt für den allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten oder für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik.

³⁾ Auch als Eingangsamt für den Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten.

⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 4.

Besoldungsgruppe A 8

Abteilungspfleger, Abteilungsschwester

Flussmeister, Flussmeisterin¹⁾

Gerichtsvollzieher, Gerichtsvollzieherin¹⁾

Hauptsekretär, Hauptsekretärin

Hauptwerkmeister, Hauptwerkmeisterin

Justizvollstreckungshauptsekretär, Justizvollstreckungshauptsekretärin

Kriminalobermeister, Kriminalobermeisterin

Oberbrandmeister, Oberbrandmeisterin

Oberrestaurator, Oberrestauratorin

Polizeiobermeister, Polizeiobermeisterin

Straßenmeister, Straßenmeisterin¹⁾

¹⁾ Als Eingangsamt.

Besoldungsgruppe A 9

Förderlehrer, Förderlehrerin¹⁾

Inspektor, Inspektorin^{2) 3)}

Kriminalhauptmeister, Kriminalhauptmeisterin⁴⁾

Kriminalkommissar, Kriminalkommissarin⁵⁾

Oberflussmeister, Oberflussmeisterin

Obergerichtsvollzieher, Obergerichtsvollzieherin

Oberpfleger, Oberschwester

Oberstraßenmeister, Oberstraßenmeisterin

Pflegevorsteher, Oberin⁶⁾

Polizeihauptmeister, Polizeihauptmeisterin⁴⁾

Polizeikommissar, Polizeikommissarin⁵⁾

¹⁾ Als Eingangsamt; erhält an Förderschulen mit abgeschlossener sonderpädagogischer Zusatzausbildung im Umfang von mindestens 180 Stunden eine Amtszulage nach Anlage 4.

²⁾ Auch als Eingangsamt für die dritte Qualifikationsebene.

³⁾ Beamte und Beamtinnen mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene erhalten in herausgehobenen Funktionen eine Amtszulage nach Anlage 4.

⁴⁾ Erhält in herausgehobenen Funktionen eine Amtszulage nach Anlage 4.

⁵⁾ Als Eingangsamt für die dritte Qualifikationsebene.

⁶⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 4.

Besoldungsgruppe A 10

Erster Pflegevorsteher, Erste Oberin

Fachlehrer, Fachlehrerin¹⁾

Förderlehrer, Förderlehrerin²⁾

Hauptflussmeister, Hauptflussmeisterin³⁾

Hauptgerichtsvollzieher, Hauptgerichtsvollzieherin

Hauptstraßenmeister, Hauptstraßenmeisterin⁴⁾

Kriminaloberkommissar, Kriminaloberkommissarin

Oberinspektor, Oberinspektorin⁵⁾

Polizeioberkommissar, Polizeioberkommissarin

¹⁾ Als Eingangsamt; erhält bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen oder als Fachberater oder Fachberaterin an den Schulämtern oder Regierungen und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen eine Amtszulage nach Anlage 4.

²⁾ Erhält an Förderschulen mit abgeschlossener sonderpädagogischer Zusatzausbildung im Umfang von mindestens 180 Stunden eine Amtszulage nach Anlage 4.

³⁾ Das Amt darf nur von Amtsinhabern und Amtsinhaberinnen mit der ständigen Funktion als Leiter oder Leiterin einer Flussmeisterei oder eines Gewässeraufsichtsbezirks mit gegenüber dem Amt in Besoldungsgruppe A 9 besonders herausgehobenen Funktionen in Anspruch genommen werden.

- 4) Das Amt darf nur von Amtsinhabern und Amtsinhaberinnen mit der ständigen Funktion als Leiter oder Leiterin einer Autobahnmeisterei oder einer Straßenmeisterei mit gegenüber dem Amt in Besoldungsgruppe A 9 besonders herausgehobenen Funktionen in Anspruch genommen werden.
- 5) Auch als Eingangsamt für die Fachlaufbahnen Naturwissenschaft und Technik sowie Polizei und Verfassungsschutz mit dem Schwerpunkt Technik.

Besoldungsgruppe A 11

Amtmann, Amtfrau

Erster Pflegevorsteher, Erste Oberin

Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin^{1) 2)}

Förderlehrer, Förderlehrerin

Kriminalhauptkommissar, Kriminalhauptkommissarin

Polizeihauptkommissar, Polizeihauptkommissarin

¹⁾ Mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung auch als Eingangsamt.

²⁾ Erhält bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen oder als Fachberater oder Fachberaterin an den Schulämtern oder Regierungen und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen eine Amtszulage nach Anlage 4.

Besoldungsgruppe A 12

Amtsrat, Amtsrätin

Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin¹⁾

Förderlehrer, Förderlehrerin

Kriminalhauptkommissar, Kriminalhauptkommissarin

Lehrer, Lehrerin^{1) 2)}

Polizeihauptkommissar, Polizeihauptkommissarin

¹⁾ Erhält bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen eine Amtszulage nach Anlage 4.

²⁾ Auch als erstes Beförderungssamt mit einer Amtszulage nach Anlage 4.

Besoldungsgruppe A 13

Akademischer Rat, Akademische Rätin

Beratungsrektor, Beratungsrektorin¹⁾

Erster Kriminalhauptkommissar, Erste Kriminalhauptkommissarin²⁾

Erster Polizeihauptkommissar, Erste Polizeihauptkommissarin²⁾

Fachschulkonrektor, Fachschulkonrektorin

Institutskonrektor, Institutskonrektorin

Institutsrektor, Institutsrektorin³⁾

Konrektor, Konrektorin⁴⁾

Konservator, Konservatorin⁵⁾

Kurdirektor, Kurdirektorin der Kurverwaltung Bad Brückenau

Musikschulkonrektor, Musikschulkonrektorin

Musikschulrektor, Musikschulrektorin

Pfarrer, Pfarrerin⁵⁾

Polizeirealschullehrer, Polizeirealschullehrerin⁵⁾

Polizeirealschuloberlehrer, Polizeirealschuloberlehrerin⁷⁾

Rat, Rätin^{8) 9)}

Rektor, Rektorin¹⁾

Schulberatungsrektor, Schulberatungsrektorin

Seminarrektor, Seminarrektorin¹⁾

Studienrat, Studienrätin⁶⁾

Studienrat, Studienrätin im Förderschuldienst^{5) 10)}

Studienrat, Studienrätin im Grundschuldienst^{11) 12)}

Studienrat, Studienrätin im Hauptschuldienst^{11) 12)}

Studienrat, Studienrätin im Realschuldienst^{5) 10)}

Zweiter Konrektor, Zweite Konrektorin¹⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 4.

²⁾ Beamte und Beamtinnen mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz mit dem Schwerpunkt Technik erhalten in herausgehobenen Funktionen eine Amtszulage nach Anlage 4.

³⁾ Erhält bei höherer Wertigkeit des Amtsinhalts eine Amtszulage nach Anlage 4.

⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Maßgabe der Anlage 4.

⁵⁾ Als Eingangsamt.

⁶⁾ Als Eingangsamt an beruflichen Schulen oder Gymnasien; im Übrigen an Staatsinstituten und vergleichbaren Einrichtungen.

⁷⁾ Als Beförderungsamtsamt; erhält eine Amtszulage nach Anlage 4.

⁸⁾ Auch als Eingangsamt für die vierte Qualifikationsebene.

⁹⁾ Beamte und Beamtinnen mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Justiz mit dem Schwerpunkt Rechtspflege oder der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik erhalten in herausgehobenen Funktionen eine Amtszulage nach Anlage 4.

¹⁰⁾ Auch als Beförderungsamtsamt mit einer Amtszulage nach Anlage 4.

¹¹⁾ Als zweites Beförderungsamtsamt; im Justizvollzug als Eingangsamt.

¹²⁾ Im Justizvollzug auch als Beförderungsamtsamt mit einer Amtszulage nach Anlage 4.

Besoldungsgruppe A 14

Akademischer Oberrat, Akademische Oberrätin

Beratungsrektor, Beratungsrektorin¹⁾

Fachschulrektor, Fachschulrektorin²⁾

Institutsrektor, Institutsrektorin¹⁾

Konrektor, Konrektorin¹⁾

Landesanwalt, Landesanwältin
Musikschulrektor, Musikschulrektorin
Oberkonservator, Oberkonservatorin
Oberrat, Oberrätin
Oberstudienrat, Oberstudienrätin³⁾
Pfarrer, Pfarrerin
Realschulkonrektor, Realschulkonrektorin²⁾
Realschulrektor, Realschulrektorin²⁾
Regierungsschulrat, Regierungsschulrätin¹⁾
Rektor, Rektorin¹⁾
Schulberatungsrektor, Schulberatungsrektorin
Schulrat, Schulrätin²⁾
Seminarrektor, Seminarrektorin¹⁾
Sonderschulkonrektor, Sonderschulkonrektorin²⁾
Sonderschulrektor, Sonderschulrektorin²⁾
Zweiter Konrektor, Zweite Konrektorin
Zweiter Realschulkonrektor, Zweite Realschulkonrektorin²⁾
Zweiter Sonderschulkonrektor, Zweite Sonderschulkonrektorin²⁾

¹⁾ Erhält bei höherer Wertigkeit des Amtsinhalts eine Amtszulage nach Anlage 4.

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 4.

³⁾ An beruflichen Schulen oder Gymnasien sowie an Staatsinstituten und vergleichbaren Einrichtungen.

Besoldungsgruppe A 15

Akademischer Direktor, Akademische Direktorin
Dekan, Dekanin
Direktor, Direktorin¹⁾
Direktor, Direktorin bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege²⁾
Direktor, Direktorin der Landesschule für Gehörlose³⁾
Direktor, Direktorin der Landesschule für Körperbehinderte³⁾
Direktor, Direktorin einer Schule für Gehörlose und Schwerhörige der Bezirke³⁾
Direktor, Direktorin eines Berufsbildungswerks für Behinderte⁴⁾
Fachschulrektor, Fachschulrektorin
Hauptkonservator, Hauptkonservatorin

Institutsrektor, Institutsrektorin⁵⁾

Kanzler, Kanzlerin⁶⁾

Kommunaler Schulverwaltungsrektor, Kommunale Schulverwaltungsrektorin

Oberlandesanwalt, Oberlandesanwältin

Realschulkonrektor, Realschulkonrektorin

Realschuldirektor, Realschuldirektorin⁵⁾

Regierungsschuldirektor, Regierungsschuldirektorin²⁾

Rektor, Rektorin einer besonderen Schule²⁾

Schulamtsdirektor, Schulamtsdirektorin²⁾

Schulberatungsrektor, Schulberatungsrektorin³⁾

Seminarrektor, Seminarrektorin⁷⁾

Sonderschulkonrektor, Sonderschulkonrektorin

Sonderschulrektor, Sonderschulrektorin⁵⁾

Studiendirektor, Studiendirektorin⁵⁾

¹⁾ Erhält als Bereichsleiter oder Bereichsleiterin am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Amtszulage nach Anlage 4.

²⁾ Erhält bei höherer Wertigkeit des Amtsinhalts eine Amtszulage nach Anlage 4.

³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 4.

⁴⁾ Erhält an einem Berufsbildungswerk für Behinderte mit Schülerheim eine Amtszulage nach Anlage 4.

⁵⁾ Erhält bei höherer Wertigkeit des Amtsinhalts eine Amtszulage nach Anlage 4.

⁶⁾ Als hauptamtliches Mitglied der Hochschulleitung.

⁷⁾ Nur für Fachleiterfunktion im Realschulbereich.

Besoldungsgruppe A 16

Abteilungsrektor, Abteilungsrektorin

Direktor, Direktorin an der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft^{1) 2)}

Direktor, Direktorin bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege³⁾

Direktor, Direktorin bei der Verwaltungsschule⁴⁾

Direktor, Direktorin bei einem kommunalen Spitzenverband (Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Verband der bayerischen Bezirke – Körperschaften des öffentlichen Rechts –)

Direktor, Direktorin des Staatlichen Forschungsinstituts für Geochemie in Bamberg

Direktor, Direktorin eines Bezirkskrankenhauses

Institutsrektor, Institutsrektorin

Kanzler, Kanzlerin⁵⁾

Kommunaler Schulverwaltungsrektor, Kommunale Schulverwaltungsrektorin

Landeskonservator, Landeskonservatorin

Leitender Akademischer Direktor, Leitende Akademische Direktorin

Leitender Direktor, Leitende Direktorin

Leitender Medizinaldirektor, Leitende Medizinaldirektorin

Leitender Regierungsschuldirektor, Leitende Regierungsschuldirektorin

Leitender Schulamtsdirektor, Leitende Schulamtsdirektorin¹⁾

Ministerialrat, Ministerialrätin

Oberlandesanwalt, Oberlandesanwältin

Oberstudiendirektor, Oberstudiendirektorin

Sonderschuldirektor, Sonderschuldirektorin⁶⁾

Stadtdirektor, Stadtdirektorin¹⁾

Stellvertretender Hauptgeschäftsführer, Stellvertretende Hauptgeschäftsführerin bei den Handwerkskammern für Mittelfranken, Niederbayern-Oberpfalz, Oberbayern, Oberfranken, Schwaben, Unterfranken

¹⁾ Erhält bei höherer Wertigkeit des Amtsinhalts eine Amtszulage nach Anlage 4.

²⁾ Erhält gemäß Art. 54 als weiteres Mitglied des Präsidiums der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt (einschließlich Amtszulage) seiner oder ihrer Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3.

³⁾ Erhält

– als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin eine Amtszulage nach Anlage 4,

– als Leiter oder Leiterin des Fachbereichs Polizei eine Amtszulage nach Anlage 4.

Die Amtszulage als Leiter oder Leiterin des Fachbereichs Polizei wird nicht neben der Amtszulage als ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin gewährt.

⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 4.

⁵⁾ Als hauptamtliches Mitglied der Hochschulleitung.

⁶⁾ Nur an beruflichen Schulen.

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 2

Abteilungsdirektor, Abteilungsdirektorin

Direktor, Direktorin bei der Bayerischen Staatsforsten

Direktor, Direktorin bei einem Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung

Direktor, Direktorin der Landesgewerbeanstalt Bayern

Direktor, Direktorin des Hauptstaatsarchivs

Direktor, Direktorin des Planungsverbands äußerer Wirtschaftsraum München

Direktor, Direktorin des Zweckverbands Bayerischer Landschulheime

Direktor, Direktorin eines Bezirkskrankenhauses

Geschäftsleiter, Geschäftsleiterin des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt

Kanzler, Kanzlerin¹⁾

Leitender Realschuldirektor, Leitende Realschuldirektorin²⁾

Ministerialrat, Ministerialrätin

Polizeivizepräsident, Polizeivizepräsidentin³⁾

Präsident, Präsidentin des Polizeiverwaltungsamts

Stadtdirektor, Stadtdirektorin

Stellvertretender Generaldirektor, Stellvertretende Generaldirektorin der Staatsbibliothek

Stellvertretender Hauptgeschäftsführer, Stellvertretende Hauptgeschäftsführerin bei den Handwerkskammern für Mittelfranken, Niederbayern-Oberpfalz, Oberbayern, Oberfranken, Schwaben, Unterfranken

¹⁾ Als hauptamtliches Mitglied der Hochschulleitung.

²⁾ Als Ministerialbeauftragter oder Ministerialbeauftragte.

³⁾ Der Polizeipräsidien Niederbayern, Oberbayern Nord, Oberbayern Süd, Oberfranken, Oberpfalz, Schwaben Nord, Schwaben Süd/West, Unterfranken oder des Präsidiums der Bayerischen Bereitschaftspolizei.

Besoldungsgruppe B 3

Direktor, Direktorin bei der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern

Direktor, Direktorin bei der Bayerischen Versicherungskammer/Bayerischen Versorgungskammer

Direktor, Direktorin bei der Verwaltungsschule

Direktor, Direktorin bei einem kommunalen Spitzenverband (Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Verband der bayerischen Bezirke – Körperschaften des öffentlichen Rechts –)

Direktor, Direktorin bei einem Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung

Direktor, Direktorin beim Landesbeauftragten für den Datenschutz

Direktor, Direktorin beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Direktor, Direktorin der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung
Direktor, Direktorin der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit
Direktor, Direktorin des Hauses der Bayerischen Geschichte
Direktor, Direktorin des Landesamts für Maß und Gewicht
Direktor, Direktorin des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung
Direktor, Direktorin des Zentralinstituts für Kunstgeschichte
Erster Direktor, Erste Direktorin eines Regionalträgers der Deutschen Rentenversicherung
Generalsekretär, Generalsekretärin der Akademie der Wissenschaften
Geschäftsleiter, Geschäftsleiterin des Krankenhauszweckverbands Augsburg
Kanzler, Kanzlerin¹⁾
Leitender Ministerialrat, Leitende Ministerialrätin
Leitender Ministerialrat, Leitende Ministerialrätin²⁾
Leitender Oberstudiendirektor, Leitende Oberstudiendirektorin³⁾
Leiter oder Leiterin der Landesbaudirektion bei der Autobahndirektion Nordbayern⁴⁾
Ministerialrat, Ministerialrätin
Oberbranddirektor, Oberbranddirektorin
Oberlandesanwalt, Oberlandesanwältin
Oberpflegamtsdirektor, Oberpflegamtsdirektorin der Stiftung Juliusspital Würzburg
Polizeivizepräsident, Polizeivizepräsidentin⁵⁾
Präsident, Präsidentin der Autobahndirektion Südbayern
Präsident, Präsidentin der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
Präsident, Präsidentin der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege
Präsident, Präsidentin der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
Präsident, Präsidentin der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Regierungsvizepräsident, Regierungsvizepräsidentin⁶⁾
Stadtdirektor, Stadtdirektorin
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer, Stellvertretende Hauptgeschäftsführerin bei den Handwerkskammern für Niederbayern-Oberpfalz, Oberbayern
Vizepräsident, Vizepräsidentin der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
Vizepräsident, Vizepräsidentin der Lotterieverwaltung
Vizepräsident, Vizepräsidentin des Landesamts für Finanzen
Vizepräsident, Vizepräsidentin des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Vizepräsident, Vizepräsidentin des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung

Vizepräsident, Vizepräsidentin des Landesamts für Umwelt

Vizepräsident, Vizepräsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz

Vizepräsident, Vizepräsidentin des Landesamts für Vermessung und Geoinformation

Vizepräsident, Vizepräsidentin des Zentrums Bayern Familie und Soziales

¹⁾ Als hauptamtliches Mitglied der Hochschulleitung.

²⁾ Als Prüfungsgebietsleiter oder Prüfungsgebietsleiterin beim Bayerischen Obersten Rechnungshof.

³⁾ Als Ministerialbeauftragter oder Ministerialbeauftragte für Gymnasien oder berufliche Schulen.

⁴⁾ Als Stellvertreter oder Stellvertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin der Autobahndirektion Nordbayern.

⁵⁾ Des Landeskriminalamts oder des Polizeipräsidiiums Mittelfranken oder des Polizeipräsidiiums München.

⁶⁾ Als Stellvertreter oder Stellvertreterin eines oder einer in der Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Regierungspräsidenten oder Regierungspräsidentin.

Besoldungsgruppe B 4

Direktor, Direktorin bei der Bayerischen Versicherungskammer/Bayerischen Versorgungskammer

Direktor, Direktorin bei einem kommunalen Spitzenverband (Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Verband der bayerischen Bezirke – Körperschaften des öffentlichen Rechts –)

Direktor, Direktorin bei einem Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung

Erster Direktor, Erste Direktorin eines Regionalträgers der Deutschen Rentenversicherung

Generaldirektor, Generaldirektorin der Staatlichen Archive

Generaldirektor, Generaldirektorin der Staatsbibliothek

Generaldirektor, Generaldirektorin der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen

Generaldirektor, Generaldirektorin des Deutschen Museums München

Generaldirektor, Generaldirektorin des Germanischen Nationalmuseums Nürnberg

Generaldirektor, Generaldirektorin des Bayerischen Nationalmuseums

Generalkonservator, Generalkonservatorin des Landesamts für Denkmalpflege

Kanzler, Kanzlerin¹⁾

Leitender Ministerialrat, Leitende Ministerialrätin

Leitender Ministerialrat, Leitende Ministerialrätin²⁾

Polizeipräsident, Polizeipräsidentin³⁾

Präsident, Präsidentin der Autobahndirektion Nordbayern

Präsident, Präsidentin der Monumenta Germaniae Historica

Präsident, Präsidentin der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Regierungsvizepräsident, Regierungsvizepräsidentin

Stadtdirektor, Stadtdirektorin der Landeshauptstadt München

Stellvertretender Hauptgeschäftsführer, Stellvertretende Hauptgeschäftsführerin bei der Handwerkskammer für Oberbayern

Vizepräsident, Vizepräsidentin beim Landesamt für Steuern

¹⁾ Als hauptamtliches Mitglied der Hochschulleitung.

²⁾ Als Prüfungsgebietsleiter oder Prüfungsgebietsleiterin beim Bayerischen Obersten Rechnungshof.

³⁾ Der Bereitschaftspolizei oder der Polizeipräsidien Niederbayern, Oberbayern Nord, Oberbayern Süd, Oberfranken, Oberpfalz, Schwaben Nord, Schwaben Süd/West, Unterfranken.

Besoldungsgruppe B 5

Direktor, Direktorin bei einem Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung

Erster Direktor, Erste Direktorin eines Regionalträgers der Deutschen Rentenversicherung

Geschäftsführender Direktor, Geschäftsführende Direktorin der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern

Hauptgeschäftsführer, Hauptgeschäftsführerin der Handwerkskammern Mittelfranken, Oberfranken, Schwaben, Unterfranken

Kanzler, Kanzlerin¹⁾

Ministerialdirigent, Ministerialdirigentin

Polizeipräsident, Polizeipräsidentin²⁾

¹⁾ Als hauptamtliches Mitglied der Hochschulleitung.

²⁾ Des Polizeipräsidiums Mittelfranken.

Besoldungsgruppe B 6

Erster Direktor, Erste Direktorin eines Regionalträgers der Deutschen Rentenversicherung

Generallandesanwalt, Generallandesanwältin

Generalsekretär, Generalsekretärin des Landespersonalausschusses

Geschäftsführender Direktor, Geschäftsführende Direktorin des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Geschäftsführendes Präsidialmitglied eines kommunalen Spitzenverbands (Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Verband der bayerischen Bezirke – Körperschaften des öffentlichen Rechts –)

Hauptgeschäftsführer, Hauptgeschäftsführerin der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Ministerialdirigent, Ministerialdirigentin¹⁾

Polizeipräsident, Polizeipräsidentin²⁾

Präsident, Präsidentin der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft

Präsident, Präsidentin der Lotterieverwaltung

Präsident, Präsidentin des Landesamts für Finanzen

Präsident, Präsidentin des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Präsident, Präsidentin des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung

Präsident, Präsidentin des Landesamts für Umwelt

Präsident, Präsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz

Präsident, Präsidentin des Landesamts für Vermessung und Geoinformation

Präsident, Präsidentin des Zentrums Bayern Familie und Soziales

¹⁾ Auch als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für den Datenschutz oder als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin beim Bayerischen Obersten Rechnungshof.

²⁾ Des Landeskriminalamts oder des Polizeipräsidiums München.

Besoldungsgruppe B 7

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Geschäftsführendes Präsidialmitglied eines kommunalen Spitzenverbands (Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Verband der bayerischen Bezirke – Körperschaften des öffentlichen Rechts –)

Hauptgeschäftsführer, Hauptgeschäftsführerin der Handwerkskammer für Oberbayern

Ministerialdirigent, Ministerialdirigentin

Präsident, Präsidentin des Landesamts für Steuern

Regierungspräsident, Regierungspräsidentin

Vizepräsident, Vizepräsidentin des Bayerischen Obersten Rechnungshofs

Besoldungsgruppe B 8

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Geschäftsführendes Präsidialmitglied eines kommunalen Spitzenverbands (Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Verband der bayerischen Bezirke – Körperschaften des öffentlichen Rechts –)

Landespolizeipräsident, Landespolizeipräsidentin

Regierungspräsident, Regierungspräsidentin von Oberbayern

Besoldungsgruppe B 9

Ministerialdirektor, Ministerialdirektorin¹⁾

Präsident, Präsidentin des Bayerischen Obersten Rechnungshofs

¹⁾ In großen Staatsministerien und in der Staatskanzlei können zwei leitende Beamte oder Beamtinnen bestellt werden; die Ernennung zum Ministerialdirektor oder zur Ministerialdirektorin setzt voraus, dass dem Beamten oder der Beamtin mindestens die fachliche Teilamtsleitung über mehrere Abteilungen oder die ständige Vertretung über den gesamten Geschäftsbereich übertragen ist.

Besoldungsgruppe B 10

...

Besoldungsgruppe B 11

...

Besoldungsordnung W

Besoldungsgruppe W 1

Juniorprofessor, Juniorprofessorin

Besoldungsgruppe W 2

Professor, Professorin¹⁾

Professor, Professorin an einer Kunsthochschule

Universitätsprofessor, Universitätsprofessorin

¹⁾ An einer Fachhochschule oder an einem Fachhochschulstudiengang einer Universität.

Besoldungsgruppe W 3

Präsident, Präsidentin oder Rektor, Rektorin der ...¹⁾

Professor, Professorin²⁾

Professor, Professorin an einer Kunsthochschule

Universitätsprofessor, Universitätsprofessorin

¹⁾ Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der der Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin angehört.

²⁾ An einer Fachhochschule oder an einem Fachhochschulstudiengang einer Universität.

Besoldungsordnung R

Besoldungsgruppe R 1

Richter, Richterin am Amtsgericht^{1) 2)}

Richter, Richterin am Arbeitsgericht^{1) 2)}

Richter, Richterin am Landgericht²⁾

Richter, Richterin am Sozialgericht²⁾

Richter, Richterin am Verwaltungsgericht

Staatsanwalt, Staatsanwältin³⁾

¹⁾ Erhält als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Direktors oder einer Direktorin an einem Amtsgericht oder Arbeitsgericht mit bis zu fünf Planstellen für Richter und Richterinnen eine Amtszulage nach Anlage 4.

²⁾ Erhält als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines weiteren aufsichtführenden Richters oder einer weiteren aufsichtführenden Richterin eine Amtszulage nach Anlage 4.

³⁾ Erhält als Gruppenleiter oder Gruppenleiterin bei der Staatsanwaltschaft eine Amtszulage nach Anlage 4.

Besoldungsgruppe R 2

Direktor, Direktorin des Amtsgerichts¹⁾

Direktor, Direktorin des Arbeitsgerichts^{1) 2)}

Oberstaatsanwalt, Oberstaatsanwältin^{3) 4) 5) 6)}

Richter, Richterin am Amtsgericht^{7) 8)}

Richter, Richterin am Arbeitsgericht^{7) 8)}

Richter, Richterin am Finanzgericht

Richter, Richterin am Landessozialgericht

Richter, Richterin am Oberlandesgericht

Richter, Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Richter, Richterin am Sozialgericht⁸⁾

Vizepräsident, Vizepräsidentin des Amtsgerichts⁹⁾

Vizepräsident, Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts⁹⁾

Vizepräsident, Vizepräsidentin des Landgerichts⁹⁾

Vizepräsident, Vizepräsidentin des Sozialgerichts⁹⁾

Vizepräsident, Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts⁹⁾

Vorsitzender Richter, Vorsitzende Richterin am Landgericht¹⁰⁾

Vorsitzender Richter, Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht

- ¹⁾ An einem Gericht mit bis zu fünf Planstellen für Richter und Richterinnen. Erhält an einem Gericht mit sechs und mehr Planstellen für Richter und Richterinnen eine Amtszulage nach Anlage 4.
- ²⁾ Die Amtsbezeichnung führen Leiter und Leiterinnen von Arbeitsgerichten mit bis zu 22 Planstellen für Richter und Richterinnen.
- ³⁾ Als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft.
- ⁴⁾ Als Dezernent oder Dezernentin bei einer Generalstaatsanwaltschaft.
- ⁵⁾ Erhält als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Leitenden Oberstaatsanwalts oder einer Leitenden Oberstaatsanwältin der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 4.
- ⁶⁾ Als Hauptabteilungsleiter oder Hauptabteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft mit 60 bis 119 Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen; erhält eine Amtszulage nach Anlage 4. An einer solchen Staatsanwaltschaft ist je mindestens eine solche Planstelle der Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage nach Anlage 4 auszubringen.
- ⁷⁾ Als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Direktors oder einer Direktorin an einem Gericht mit sechs und mehr Planstellen für Richter und Richterinnen; erhält als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Direktors oder einer Direktorin der Besoldungsgruppe R 3 eine Amtszulage nach Anlage 4.
- ⁸⁾ Als weiterer aufsichtführender Richter oder weitere aufsichtführende Richterin. Bei acht und mehr Planstellen für Richter und Richterinnen kann für weitere aufsichtführende Richter und Richterinnen je eine, bei 15 Planstellen und auf je fünf weitere Planstellen je eine weitere Planstelle für Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden. An einem Gericht mit fünfzehn und mehr Planstellen für Richter und Richterinnen ist je mindestens eine solche Planstelle der Besoldungsgruppe R 2 auszubringen.
- ⁹⁾ Erhält als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Präsidenten oder einer Präsidentin der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 4.
- ¹⁰⁾ Erhält als weiterer aufsichtführender Richter oder aufsichtführende Richterin an einem Landgericht mit 30 und mehr Planstellen für Richter und Richterinnen, einschließlich der Planstellen für Richter und Richterinnen der Gerichte, über die der Präsident oder die Präsidentin die Dienstaufsicht führt, eine Amtszulage nach Anlage 4; bei 60 und auf je 30 weitere solche Planstellen können je drei weitere Planstellen der Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage nach Anlage 4 ausgebracht werden.

Besoldungsgruppe R 3Direktor, Direktorin des Amtsgerichts^{1) 2)}Leitender Oberstaatsanwalt, Leitende Oberstaatsanwältin^{3) 4)}Oberstaatsanwalt, Oberstaatsanwältin^{5) 6)}Präsident, Präsidentin des Arbeitsgerichts^{7) 8)}Präsident, Präsidentin des Landgerichts⁸⁾Präsident, Präsidentin des Sozialgerichts⁸⁾Präsident, Präsidentin des Verwaltungsgerichts⁸⁾Vizepräsident, Vizepräsidentin des Amtsgerichts⁹⁾Vizepräsident, Vizepräsidentin des Finanzgerichts¹⁰⁾Vizepräsident, Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts¹⁰⁾Vizepräsident, Vizepräsidentin des Landgerichts⁹⁾Vizepräsident, Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts⁹⁾

Vorsitzender Richter, Vorsitzende Richterin am Finanzgericht

Vorsitzender Richter, Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht

Vorsitzender Richter, Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht

Vorsitzender Richter, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

Vorsitzender Richter, Vorsitzende Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

- ¹⁾ An einem Gericht mit 20 bis 40 Planstellen für Richter und Richterinnen.
- ²⁾ Als Leiter oder Leiterin eines Gerichts mit Zentralstellenfunktion als Zentrales Mahngericht für Bayern.
- ³⁾ Als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin bei einer Generalstaatsanwaltschaft.
- ⁴⁾ Als Leiter oder Leiterin einer Staatsanwaltschaft mit bis zu 19 Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen.
- ⁵⁾ Als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Leitenden Oberstaatsanwalts oder einer Leitenden Oberstaatsanwältin der Besoldungsgruppe R 5 oder R 6.
- ⁶⁾ Als Hauptabteilungsleiter oder Hauptabteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft mit 120 und mehr Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen. An einer solchen Staatsanwaltschaft sind je mindestens vier solcher Planstellen der Besoldungsgruppe R 3 auszubringen.
- ⁷⁾ Die Amtsbezeichnung führen Leiter und Leiterinnen von Arbeitsgerichten mit 23 und mehr Planstellen für Richter und Richterinnen.
- ⁸⁾ An einem Gericht mit bis zu 40 Planstellen für Richter und Richterinnen einschließlich der Planstellen für Richter und Richterinnen der Gerichte, über die der Präsident oder die Präsidentin die Dienstaufsicht führt.
- ⁹⁾ Als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Präsidenten oder einer Präsidentin der Besoldungsgruppe R 5 oder R 6.
- ¹⁰⁾ Erhält als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Präsidenten oder einer Präsidentin der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage 4.

Besoldungsgruppe R 4

Leitender Oberstaatsanwalt, Leitende Oberstaatsanwältin¹⁾

Präsident, Präsidentin des Amtsgerichts²⁾

Präsident, Präsidentin des Arbeitsgerichts³⁾

Präsident, Präsidentin des Landgerichts²⁾

Präsident, Präsidentin des Sozialgerichts³⁾

Präsident, Präsidentin des Verwaltungsgerichts²⁾

Vizepräsident, Vizepräsidentin des Landessozialgerichts⁴⁾

Vizepräsident, Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts⁴⁾

Vizepräsident, Vizepräsidentin des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs⁴⁾

- ¹⁾ Als Leiter oder Leiterin einer Staatsanwaltschaft mit 20 bis 59 Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen.
- ²⁾ An einem Gericht mit 41 bis 80 Planstellen für Richter und Richterinnen einschließlich der Planstellen für Richter und Richterinnen der Gerichte, über die der Präsident oder die Präsidentin die Dienstaufsicht führt.
- ³⁾ An einem Gericht mit 41 und mehr Planstellen für Richter und Richterinnen einschließlich der Planstellen für Richter und Richterinnen der Gerichte, über die der Präsident oder die Präsidentin die Dienstaufsicht führt.
- ⁴⁾ Als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Präsidenten oder einer Präsidentin der Besoldungsgruppe R 8.

Besoldungsgruppe R 5

Leitender Oberstaatsanwalt, Leitende Oberstaatsanwältin¹⁾

Präsident, Präsidentin des Amtsgerichts²⁾

Präsident, Präsidentin des Finanzgerichts³⁾

Präsident, Präsidentin des Landgerichts²⁾

Präsident, Präsidentin des Verwaltungsgerichts²⁾

Vizepräsident, Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts⁴⁾

-
- ¹⁾ Als Leiter oder Leiterin einer Staatsanwaltschaft mit 60 bis 119 Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen.
²⁾ An einem Gericht mit 81 bis 150 Planstellen für Richter und Richterinnen einschließlich der Planstellen für Richter und Richterinnen der Gerichte, über die der Präsident oder die Präsidentin die Dienstaufsicht führt.
³⁾ An einem Gericht mit bis zu 25 Planstellen für Richter und Richterinnen im Bezirk.
⁴⁾ Als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines Präsidenten oder einer Präsidentin der Besoldungsgruppe R 9.

Besoldungsgruppe R 6

Generalstaatsanwalt, Generalstaatsanwältin¹⁾

Leitender Oberstaatsanwalt, Leitende Oberstaatsanwältin²⁾

Präsident, Präsidentin des Amtsgerichts³⁾

Präsident, Präsidentin des Finanzgerichts⁴⁾

Präsident, Präsidentin des Landesarbeitsgerichts⁵⁾

Präsident, Präsidentin des Landgerichts³⁾

-
- ¹⁾ Als Leiter oder Leiterin einer Generalstaatsanwaltschaft mit bis zu 299 Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Bezirk.
²⁾ Als Leiter oder Leiterin einer Staatsanwaltschaft mit 120 und mehr Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen.
³⁾ An einem Gericht mit 151 und mehr Planstellen für Richter und Richterinnen einschließlich der Planstellen für Richter und Richterinnen der Gerichte, über die der Präsident oder die Präsidentin die Dienstaufsicht führt.
⁴⁾ An einem Gericht mit 26 und mehr Planstellen für Richter und Richterinnen im Bezirk.
⁵⁾ An einem Gericht mit 26 bis 100 Planstellen für Richter und Richterinnen im Bezirk.

Besoldungsgruppe R 7

Generalstaatsanwalt, Generalstaatsanwältin¹⁾

-
- ¹⁾ Als Leiter oder Leiterin einer Generalstaatsanwaltschaft mit 300 und mehr Planstellen für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Bezirk.

Besoldungsgruppe R 8

Präsident, Präsidentin des Landessozialgerichts

Präsident, Präsidentin des Oberlandesgerichts¹⁾

Präsident, Präsidentin des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

-
- ¹⁾ An einem Gericht mit bis zu 799 Planstellen für Richter und Richterinnen im Bezirk.

Besoldungsgruppe R 9

Präsident, Präsidentin des Oberlandesgerichts¹⁾

-
- ¹⁾ An einem Gericht mit 800 und mehr Planstellen für Richter und Richterinnen im Bezirk.

Besoldungsordnungen kw**Besoldungsordnung A kw****Besoldungsgruppe A 5 kw**

Kontrollgehilfe, Kontrollgehilfin

Städtischer Masseur und Bademeister, Städtische Masseurin und Bademeisterin

Besoldungsgruppe A 6 kw

Friedhofverwalter, Friedhofverwalterin

Kontrollmeister, Kontrollmeisterin

Städtischer Masseur und Oberbademeister, Städtische Masseurin und Oberbademeisterin

Besoldungsgruppe A 7 kw

Friedhofoberverwalter, Friedhofoberverwalterin

Oberkontrollmeister, Oberkontrollmeisterin

Städtischer Masseur und Hauptbademeister, Städtische Masseurin und Hauptbademeisterin

Besoldungsgruppe A 8 kw

Friedhofhauptverwalter, Friedhofhauptverwalterin

Hauptkontrollmeister, Hauptkontrollmeisterin

Besoldungsgruppe A 9 kw

Staatsbankinspektor, Staatsbankinspektorin

Besoldungsgruppe A 10 kw

Betriebsoberinspektor, Betriebsoberinspektorin

Sozialoberinspektor, Sozialoberinspektorin¹⁾

¹⁾ Erhält eine Stellenzulage in Höhe von 46,07 €.

Besoldungsgruppe A 11 kw

...

Besoldungsgruppe A 12 kw

Fachstudienrat, Fachstudienrätin
– im Hochschuldienst –

Institutslehrer, Institutslehrerin
– am Zentrum für Bildungsforschung –

Religionsoberlehrer, Religionsoberlehrerin an einer beruflichen Schule

Wirtschaftsoberlehrer, Wirtschaftsoberlehrerin

Besoldungsgruppe A 13 kw

Akademischer Rat, Akademische Rätin¹⁾

Baurat, Baurätin¹⁾

Blindenoberlehrer, Blindenoberlehrerin²⁾

Hauptlehrer, Hauptlehrerin³⁾
– im Justizvollzugsdienst –

Medizinalrat, Medizinalrätin¹⁾

Oberlehrer, Oberlehrerin
– im Justizvollzugsdienst –

Pharmazierat, Pharmazierätin¹⁾

Polizeihauptlehrer, Polizeihauptlehrerin³⁾

Regierungsrat, Regierungsrätin¹⁾

Studienrat, Studienrätin¹⁾

Taubstummlehrer, Taubstummlehrerin

Taubstummoberlehrer, Taubstummoberlehrerin²⁾

Wissenschaftlicher Assistent, Wissenschaftliche Assistentin an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer wissenschaftlichen Anstalt⁴⁾

¹⁾ Als wissenschaftliches Personal an Hochschulen, soweit eine Übernahme in Ämter der neuen Personalstruktur noch nicht oder nicht erfolgt.

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 4.

³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 4.

⁴⁾ Erhält bei Ausübung einer selbstständigen Unterrichtstätigkeit von mindestens drei Semesterwochenstunden eine Vergütung von jährlich 615 €.

Besoldungsgruppe A 14 kw

Akademischer Oberrat, Akademische Oberrätin¹⁾

Bezirksoberpfarrer, Bezirksoberpfarrerin

Direktor, Direktorin bei den Wissenschaftlichen Anstalten²⁾

Oberbaurat, Oberbaurätin¹⁾

Oberregierungschemierat, Oberregierungschemierätin
Oberregierungsgewerberat, Oberregierungsgewerberätin
Oberregierungsmedizinalrat, Oberregierungsmedizinalrätin
Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin¹⁾
Oberstudienrat, Oberstudienrätin¹⁾
Singschuldirektor, Singschuldirektorin der Stadt Würzburg
Staatsarchivdirektor, Staatsarchivdirektorin

¹⁾ Als wissenschaftliches Personal an Hochschulen, soweit eine Übernahme in Ämter der neuen Personalstruktur noch nicht oder nicht erfolgt.

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 4.

Besoldungsgruppe A 15 kw

Akademischer Direktor, Akademische Direktorin¹⁾
Baudirektor, Baudirektorin¹⁾
Chemiedirektor, Chemiedirektorin¹⁾
Landwirtschaftsdirektor, Landwirtschaftsdirektorin¹⁾
Medizinaldirektor, Medizinaldirektorin¹⁾
Pharmaziedirektor, Pharmaziedirektorin¹⁾
Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin¹⁾
Studiendirektor, Studiendirektorin¹⁾

¹⁾ Als wissenschaftliches Personal an Hochschulen, soweit eine Übernahme in Ämter der neuen Personalstruktur noch nicht oder nicht erfolgt.

Besoldungsgruppe A 16 kw

Kanzler, Kanzlerin der Fachhochschule Kempten
Obermedizinaldirektor, Obermedizinaldirektorin¹⁾
Oberstudiendirektor, Oberstudiendirektorin^{1) 2)}
Stadtdirektor, Stadtdirektorin
– in einer Stadt mit bis zu 50 000 Einwohnern –

¹⁾ Als wissenschaftliches Personal an Hochschulen, soweit eine Übernahme in Ämter der neuen Personalstruktur noch nicht oder nicht erfolgt.

²⁾ Am Staatsinstitut für Frühpädagogik.

Besoldungsordnung B kw**Besoldungsgruppe B 2 kw**

Kanzler, Kanzlerin der Universität Bayreuth

Stadtdirektor, Stadtdirektorin

– in einer Stadt mit bis zu 100 000 Einwohnern –

Vizepräsident, Vizepräsidentin

– einer früheren Bezirksfinanzdirektion –

Besoldungsgruppe B 3 kw

Direktor, Direktorin des Planungsverbands äußerer Wirtschaftsraum München

Präsident, Präsidentin

– als Leiter oder Leiterin einer früheren Bezirksfinanzdirektion –

Präsident, Präsidentin der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege

Präsident, Präsidentin einer Autobahndirektion

Präsident, Präsidentin einer Direktion für Ländliche Entwicklung

Stadtdirektor, Stadtdirektorin

– in einer Stadt mit bis zu 500 000 Einwohnern –

Besoldungsgruppe B 4 kw

Geschäftsführender Direktor, Geschäftsführende Direktorin der Landesgewerbeanstalt Bayern

Besoldungsgruppe B 5 kw

Präsident, Präsidentin

– als Leiter oder Leiterin einer früheren Bezirksfinanzdirektion –

Stadtdirektor, Stadtdirektorin

– der Landeshauptstadt München –

Besoldungsgruppe B 6 kw

...

Besoldungsgruppe B 7 kw

Ministerialdirigent, Ministerialdirigentin
– als Direktor oder Direktorin des Senatsamts –

Präsident, Präsidentin, Rektor, Rektorin der Universität Würzburg

Besoldungsgruppe B 8 kw

...

Besoldungsordnung C kw**Besoldungsgruppe C 1 kw**

Künstlerischer Assistent, Künstlerische Assistentin

Wissenschaftlicher Assistent, Wissenschaftliche Assistentin

Besoldungsgruppe C 2 kw

Hochschuldozent, Hochschuldozentin¹⁾

Oberassistent, Oberassistentin¹⁾

Oberingenieur, Oberingenieurin

Professor, Professorin

- an einer Fachhochschule –
- an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Fachhochschulstudiengängen, soweit überwiegend in diesen tätig –

Professor, Professorin an einer Kunsthochschule

Professor, Professorin an einer wissenschaftlichen Hochschule

- an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule –
- soweit überwiegend in Studiengängen tätig, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden²⁾ –

Universitätsprofessor, Universitätsprofessorin

- an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule³⁾ –

¹⁾ Erhält eine Stellenzulage in Höhe von 104,32 €, soweit als Oberarzt oder Oberärztin einer Hochschulklinik tätig.

²⁾ Nur an einer wissenschaftlichen Hochschule, die weder Universität ist noch einer Universität gleichgestellt ist.

³⁾ Soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt.

Besoldungsgruppe C 3 kw

Professor, Professorin

- an einer Fachhochschule –
- an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Fachhochschulstudiengängen, soweit überwiegend in diesen tätig –

Professor, Professorin an einer Kunsthochschule

Professor, Professorin an einer wissenschaftlichen Hochschule¹⁾

Universitätsprofessor, Universitätsprofessorin²⁾

¹⁾ Nur an einer wissenschaftlichen Hochschule, die weder Universität ist noch einer Universität gleichgestellt ist.

²⁾ Auch an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule, soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt.

Besoldungsgruppe C 4 kw

Professor, Professorin an einer Kunsthochschule

Professor, Professorin an einer wissenschaftlichen Hochschule¹⁾

Universitätsprofessor, Universitätsprofessorin²⁾

¹⁾ Nur an einer wissenschaftlichen Hochschule, die weder Universität ist noch einer Universität gleichgestellt ist.

²⁾ Auch an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule, soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt.